



Alternativantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu „Einträge früher messen - Verursacherprinzip beim Nitratreintrag durchsetzen“
(Drs. 19/1998)

Differenzierungsmöglichkeiten mit der Düngeverordnung ermöglichen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Die Novelle der Düngeverordnung des Bundes aus 2017 erfüllt nicht die Anforderungen der EU-Nitratrichtlinie. Zum Schutz der Gewässer und zur Abwendung von Strafzahlungen in erheblicher Größenordnung sind weitergehende Änderungen erforderlich.

Der Landtag bittet die Landesregierung, im Rahmen der Bundesratsbeteiligung auf eine zügige und effiziente Anpassung der Düngeverordnung hinzuwirken. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die Ursachen zu richten. Bei der Ermittlung der Belastungsgebiete ist ein bundesweit einheitliches Verfahren anzustreben. Die Vorgaben der Düngeverordnung sollten daher zielgerichtet dort die Änderung des Verhaltens auslösen, bei denen die hohen Nährstoffeinträge in Boden und Gewässern entstehen. Diejenigen Betriebe, die bereits in der Vergangenheit nachweislich gewässerschonend gewirtschaftet haben, sollen an dieser Stelle nicht zusätzlich belastet werden.

Bei der Umsetzung der zukünftigen Düngeverordnung auf Landesebene wird die Landesregierung gebeten, eine praxisgerechte Lösung für die Landwirtschaft in Schleswig-Holstein zu finden, die auch einem verbesserten Klima- und Gewässerschutz Rechnung trägt. Es ist sicherzustellen, dass die Erfassung und Dokumentation der Nährstoffströme in den landwirtschaftlichen Betrieben bundesweit zeitnah und einheitlich erfolgt sowie risikobasierte Kontrollen durchgeführt werden.

Daher fordert der Landtag die Landesregierung auf, sich im Rahmen der Entscheidung über die Düngeverordnung des Bundes im Bundesrat dafür einzusetzen, dass die Länder im Rahmen der Umsetzung der Verordnung folgende Entlastungs- und Differenzierungsmöglichkeiten erhalten:

- In der Nitratkulisse sollten für konventionell und ökologisch wirtschaftende Betriebe, bereits in der Vergangenheit nachweislich gewässerschonend gewirtschaftet haben, zugeschnittene Lösungen und Ausnahmen zu ermöglichen. Hierfür sind eindeutige Kriterien und überprüfbare Indikatoren festzulegen. Diese sollten anhand der auf den Betrieben vorhandenen Daten und Bilanzierungen ermittelt und festgelegt werden.
- Bagatellgrenzen, z.B. beim Viehbestand oder der Betriebsgröße zu Ausnahme- und Befreiungstatbeständen führen können.
- Ein schlankes, unbürokratisches Kontrollsystem zu installieren, das insbesondere Betriebe mit geringem Viehbesatz entlastet.
- Strukturbrüche möglichst zu vermeiden.
- Für eine planungssichere Düngeverordnung sollten andere Zukunftsstrategien für die Landwirtschaft mitberücksichtigt werden. Dazu gehören die Herausforderungen der EU-NERC Richtlinie, der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der nationalen Biodiversitätsstrategie.

Heiner Rickers
und Fraktion

Bernd Voß
und Fraktion

Oliver Kumbartzky
und Fraktion